

1. GELTUNG/VERTRAGSVERHÄLTNIS

Diese Allgemeinen Rahmenbedingungen gelten für alle Verträge über die Besorgung der Beförderung von Paketen und deren Beförderung, auch soweit diese einem Beförderungsausschluss unterliegen und nicht zwingend etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Die Allgemeinen Rahmenbedingungen gelten in ihren jeweils aktuellen Fassungen, welche unter www.fink-logistik.de eingesehen werden können.

1.1. Vertragspartner sind der Versender und derjenige Fink Partner, der als Auftragnehmer die Besorgung der Beförderung von Paketen und deren Beförderung übernommen hat. Die Beförderung erfolgt über das Transportsystem des Auftragnehmers, sowie über beauftragte Dritte. Der Vertrag kommt spätestens mit Übernahme eines Paketes zur Beförderung zustande.

2. AUSÜBUNG DES WEISUNGS-/VERFÜGUNGSRECHTS

2.1. Zwischen dem Versender und dem Auftragnehmer besteht Einigkeit, dass abweichend von § 418 Abs. 2 HGB bei Inanspruchnahme von Optionen, die der Auftragnehmer bzw. beauftragte Dritte dem Empfänger hinsichtlich Ort und/oder Empfangsperson, sowie Zeit der Ablieferung anbietet, die Weisungs- und Verfügungsbefugnis über das Paket bereits vor dem ersten Zustellversuch auf den Empfänger übergeht.

2.2. Die Möglichkeit der Korrektur von Adressfehlern durch den Versender bleibt davon unberührt. Korrekturen sind vom Auftragnehmer und beauftragten Dritten jedoch nur zu beachten, soweit diese noch vor Ablieferung an den Empfänger berücksichtigt werden können.

3. PAKET

3.1. Befördert werden Pakete mit folgenden Maßen und Gewichten:

Maximales Gewicht: 31,5 kg
 Maximale Länge: 175 cm
 Maximales Gurtmaß*: 300 cm

*Umfang (doppelte Breite + doppelte Höhe) + Länge

4. VERPACKUNG

4.1. Dem Versender obliegt die ausschließliche Verantwortung für die Innen- und Außenverpackung. Die Beförderung erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen und mechanischen Umschlag (Fallhöhe auf Kante, Ecke oder Seite aus ca. 80 cm), sowie erforderlichenfalls vor unterschiedlichen klimatischen Bedingungen schützt und einen Zugriff auf den Inhalt ohne Spurenhinterlassung nicht zulässt. Der Versender hat sicherzustellen, dass eine Handels-/Verkaufsverpackung diesen Anforderungen entspricht.

4.2. Aufdrücke auf der Verpackung, wie z. B. die Hinweise „Vorsicht Glas“ oder „oben/unten“ können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Sie entlasten den Versender nicht von der Verwendung einer den Anforderungen der Ziffer 4.1 entsprechenden Transportverpackung.

5. BEFÖRDERUNGS AUSSCHLÜSSE

5.1. Von der Beförderung als FINKPAKET sind ausgeschlossen:

5.1.1. alle Pakete, die der Produktspezifikation gemäß Ziffer 3 und den Anforderungen gemäß Ziffer 4 nicht entsprechen;

5.1.2. Geld, Wertpapiere, Kredit-, Bank- oder Debitkarten, Telefonkarten oder vergleichbare Wertzertifikate;

5.1.3. Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Pelze, Teppiche, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als EUR 520,00 pro Paket;

5.1.4. sonstige Güter, sofern sie einen höheren Wert als EUR 520,00 haben;

5.1.5. Pakete, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen;

5.1.6. Schusswaffen sowie Teile von Schusswaffen nach den Definitionen des deutschen Waffengesetzes;

5.1.7. Pakete, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen; lebende oder tote Tiere; medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; medizinische Abfälle; menschliche oder tierische sterbliche Überreste, Körperteile oder Organe;

5.1.8. leicht verderbliche Güter, insbesondere leicht verderbliche Lebensmittel, es sei denn, solche Lebensmittel wurden unter Abschluss einer Sondervereinbarung übernommen;

5.1.9. Gefahrgut, es sei denn, dieses wurde unter Abschluss einer Sondervereinbarung übergeben. Der Versand von Gefahrgut in begrenzten Mengen (Limited Quantity/LQ) im Sinne von Kap. 3.4 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegt im Transportsystem

Auftragnehmer, sowie beauftragte Dritte, Einschränkungen und besonderen Voraussetzungen, die zwingend einzuhalten sind.

Auftragnehmer befördert Gefahrgut in begrenzten Mengen ausschließlich im Auftrag von Unternehmen und nur unter Einhaltung der hierfür geltenden Beförderungsbedingungen Gefahrgut in begrenzten Mengen (Limited Quantity/LQ), die der Versender zu beachten hat.

Für den Versand von Lithiumbatterien (in Geräten oder nicht verbaut) mit einer Leistungsfähigkeit von maximal 100 Wh oder maximal 2 g Lithium, sowie von Trockeneis zu Kühlzwecken oder als Ware gelten besondere Vorschriften;

5.1.10. Arzneimittel, es sei denn, diese wurden unter Abschluss einer Sondervereinbarung übernommen;

5.1.11. Fracht- und Wertnachnahmen;

5.1.12. bei grenzüberschreitender Beförderung Güter, deren Im- oder Export nach den Bestimmungen der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigungen erfordern, sowie Güter, deren Beförderung nach den Versandbestimmungen beauftragter Dritter in den betroffenen Ländern ausgeschlossen ist;

5.1.13. Pakete, an Empfänger (natürliche oder juristische Personen; Personengesellschaften), die den Anhängen I der EG-Antiterrorverordnung 2580/2001 und 881/2002 oder sonstigen Sanktionslisten in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, sowie Pakete in ein Bestimmungsland mit Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr (Embargomaßnahmen);

5.1.14. nicht gefährliche und gefährliche Abfälle im Sinne des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes für den innerdeutschen und grenzüberschreitenden Versand;

5.1.15. jegliche strahlenempfindliche Güter, bei denen wegen Durchleuchtung, insbesondere durch Röntgenstrahlen, anlässlich von Sicherheitskontrollen Gemäß Ziffer 6 die Gefahr von Schädigungen besteht.

5.2. Enthält ein Paket sowohl Güter, die einem Beförderungsausschluss unterfallen, als auch Güter, die nicht von einem Beförderungsausschluss erfasst werden, unterliegt ein solches Paket gleichwohl insgesamt dem Beförderungsausschluss.

5.3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses zu prüfen. Der Versender ist verpflichtet, vor Übergabe zu prüfen und dem Auftragnehmer anzuzeigen, ob es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Güter im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 handelt. In Zweifelsfällen hat der Versender den Auftragnehmer hierüber zu informieren und die Entscheidung vom Auftragnehmer einzuholen. Unterlässt der Versender es, den Auftragnehmer zu informieren, gilt dies als Erklärung, dass das Paket keine ausgeschlossenen Güter enthält.

5.4. Die Übernahme von gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.

5.5. Erlangt Auftragnehmer oder dessen beauftragte Dritte – unbeschadet der Regelung unter Ziffer 6.1.3 – nach Übernahme des Gutes positive Kenntnis von einem Beförderungsausschluss gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 oder sprechen konkrete Umstände für das Vorliegen eines solchen, ist Auftragnehmer oder dessen beauftragte Dritte berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern. Auftragnehmer informiert hierüber den Versender. Dieser ist verpflichtet, das Paket unverzüglich auf eigene Kosten bei Auftragnehmer oder dessen beauftragten Dritten abzuholen. Holt der Versender das Gut nicht innerhalb von 3 Werktagen ab, gelten insoweit die Ziffern 14.4 und 14.5.

5.6. Der Versender haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 ausgeschlossenen Gütern und/oder in Fällen unterlassener Anzeige gemäß Ziffer 5.3 entstehen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versender ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. In diesem Fall verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

5.7. Bei Verstoß gegen Beförderungsausschlüsse nach Ziffern 5.1 und 5.2, sowie gegen die Anzeigepflicht nach Ziffer 5.3 ist die Haftung für Verlust und Beschädigung gemäß Ziffer 12.3 ausgeschlossen.

6. SICHERHEITSHINWEISE

6.1. Sicherheitskontrollen

6.1.1. Auftragnehmer und beauftragte Dritte sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei den vom Versender zur Beförderung übergebenen Pakete Sicherheitskontrollen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, zwecks Feststellung, ob diese einen Inhalt haben, der von den Beförderungsausschlüssen gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 erfasst wird. Die Sicherheitskontrollen werden entweder mittels Durchleuchten, insbesondere mit Röntgenstrahlen, oder bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Beförderungsausschluss, auch durch Öffnen des Paketes durchgeführt. Der Versender stimmt der Vornahme einer Sicherheitsprüfung ausdrücklich zu. Der durch eine Sicherheitskontrolle

- bedingte Zeitaufwand kann die Regellaufzeit verlängern. In allen Fällen einer Sicherheitskontrolle wird ein entsprechender Vermerk auf dem Paket angebracht.
- 6.1.2. Ergibt die Sicherheitskontrolle nach dem Öffnen eines Pakets, dass kein unzulässiger Inhalt darin ist, wird dieses verschlossen und weiterbefördert.
- 6.1.3. Ergibt die Sicherheitskontrolle, dass der Inhalt des Pakets einem Beförderungsausschluss unterliegt, ist Auftragnehmer sowie beauftragte Dritte berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern. Auftragnehmer informiert hierüber den Versender. Dieser ist verpflichtet, das Paket unverzüglich auf eigene Kosten bei Auftragnehmer oder dessen beauftragten Dritten abzuholen. Holt der Versender das Gut nicht innerhalb von 4 Werktagen ab, gelten insoweit die Ziffern 14.4, 14.5 und für den Fall der Erforderlichkeit einer Verwertung Ziffer 14.3. Sollte der Paketinhalt Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Straftat hindeuten, ist Auftragnehmer sowie dessen beauftragte Dritte berechtigt, hierüber die Behörden zu informieren.
- 6.1.4. Auftragnehmer haftet nicht für unmittelbare Schäden oder Folgeschäden, die durch Sicherheitskontrollen gemäß Ziffer 6.1 am Paket/Paketinhalt entstehen, es sei denn, dies beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit in Satz 1 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Ziffer 12.1 bis 12.4, sowie 13.
- 6.1.5. Ergibt eine Sicherheitskontrolle, dass der Versender Güter zum Versand übergeben hat, die einem Beförderungsausschluss unterliegen, hat der Versender Auftragnehmer alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 6.2. Sicherheits-Screening
- 6.2.1. Auftragnehmer ist – unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen – berechtigt, nach Übernahme von Paketen für die nationale und internationale Beförderung eine Kontrolle der Versender- und Empfängerdaten nach Maßgabe der auf Antiterrorverordnungen basierenden, jeweils aktuellen Sanktionslisten durchzuführen.
- 6.2.2. Der Versender hat vor Transportbeginn seine Empfangskunden über das von Auftragnehmer durchgeführte Sicherheits-Screening zu informieren.
- 6.2.3. Sofern Auftragnehmer im Rahmen der in Ziffer 6.2.1 beschriebenen Prüfung eine Übereinstimmung mit einer Sanktion feststellt, ist Auftragnehmer berechtigt, die Beförderung zu unterbrechen oder zu beenden und die zuständigen Behörden in Kenntnis zu setzen, sowie abzuwarten, welche Weisungen erteilt werden. Auftragnehmer ist berechtigt, die entsprechenden Weisungen der Behörden auszuführen. Auftragnehmer wird den Versender davon in Kenntnis setzen.
- 7. LEISTUNGSUMFANG**
- 7.1. Die Leistung umfasst
- 7.1.1. die Besorgung der Beförderung und die Beförderung durch Frachtführer, die Übernahme, den Umschlag und die Zustellung von Paketen;
- 7.1.2. die Übernahme von Paketen durch Abholung beim Versender.
- 7.1.3. die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder im Haushalt des Empfängers angetroffene empfangsbereite Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung; die Identität dieser Person muss nicht (z. B. anhand eines Personalausweises) überprüft werden;
- 7.1.4. bei Nichtantreffen des Empfängers vorbehaltlich der Ziffer 7.2 einen zweiten und, falls notwendig, einen dritten Zustellversuch. Bei grenzüberschreitender Beförderung kann die Anzahl der Zustellversuche im Zielland variieren;
- 7.1.5. die Rücksendung von unzustellbaren oder annahmeverweigerten Paketen an den Versender.
- 7.2. Auftragnehmer ist berechtigt, nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch beim Empfänger Pakete bei einem empfangsbereiten Nachbarn des Empfängers im selben Haus und, soweit ein solcher im selben Haus nicht existiert oder angetroffen wird; in einem/einer in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen (jedoch nicht weiter als 50 Meter entfernten) Nachbarhaus/Nachbarwohnung zuzustellen oder im nächstgelegenen Pickup Paketshop abzuliefern. Alternativ ist Auftragnehmer berechtigt, Pakete in eine Paketstation zuzustellen, unabhängig davon, ob der Empfänger als Nutzer von Paketstationen registriert ist oder nicht. Bei einer Zustellung im Pickup Paketshop oder in einer Paketstation wird das Paket für 7 Kalendertage zur Abholung durch den Empfänger oder – im Falle des Pickup Paketshops – eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person bereitgehalten. Wird das Paket nicht innerhalb der genannten Frist abgeholt, erfolgt die Rücksendung an den Versender. In allen Fällen einer alternativen Zustellung ist der Empfänger hierüber unter Angabe des Namens und der Anschrift des Nachbarn, des Pickup Paketshops oder des Standorts der Paketstation in Kenntnis zu setzen. Beim Einsatz einer Paketinformationskarte ist Auftragnehmer berechtigt, den Empfänger
- darauf hinzuweisen, dass dieser sich über den angegebenen QR-Code, auf der Internetseite des Auftragnehmers oder beauftragten Dritten oder durch Anruf bei einer kostenpflichtigen Servicrufnummer über die vorstehenden Angaben informieren kann.
- 7.3. Der Auftragnehmer sowie dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, zur Abholung von Paketen im Pickup Paketshop elektronisch gestützte Verfahren (persönliche Identifikationsnummer/PIN) als Legitimationsnachweis einzusetzen. Hierfür stellen der Auftragnehmer bzw. dessen beauftragte Dritte die PIN dem Empfänger zur Verfügung. Die Herausgabe des Paketes erfolgt gegen Nennung oder Vorlage der PIN. Der Auftragnehmer bzw. die beauftragten Dritten sind bei entsprechender Herausgabe von der Haftung befreit und nicht verpflichtet, bei Nennung der PIN die Empfangsberechtigung zu überprüfen.
- 7.4. Die Ablieferung nach Ziffer 7.1.2 gilt auch dann als bewirkt, wenn entsprechend einer schriftlichen oder digitalen Erlaubnis („Abstellgenehmigung“)
- 7.4.1. des Versenders oder Empfängers das Paket an einem von ihm benannten Ort an der Empfangsadresse abgestellt worden ist,
- 7.4.2. des Versenders oder Empfängers ein kleinformatiges Paket in einen zugänglichen und ausreichend aufnahmefähigen Hausbriefkasten des Empfängers eingelegt worden ist;
- 7.4.3. des Empfängers das Paket in einem Paketkasten oder einer Paketstation eingelegt worden ist. Sollte die Ablage in eine vom Empfänger ausgewählte Paketstation nicht möglich sein (z. B. wegen zu großen Abmessungen des Paketes oder Auslastung der Packstation), ist der Auftragnehmer oder beauftragter Dritter berechtigt, eine andere Zustelloption gemäß Ziffer 7.2 zu wählen. In eine Paketstation zugestellte und nicht innerhalb der in Ziffer 7.2 genannten Frist abgeholte Pakete werden an den Versender zurückgesandt. Der Empfänger ist nicht zu einer Annahmeverweigerung berechtigt, wenn er das Fach, in das seine Sendung eingelegt wurde, geöffnet hat.
- 7.5. Wert- oder Interessendeklarationen nach CMR oder Warschauer Abkommen/Montrealer Übereinkommen werden nicht berücksichtigt.
- 8. LIEFERFRISTEN, ABHOLUNG**
- Lieferfristen sind nicht vereinbart. Regellaufzeiten sind unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine. Soweit Pakete beim Versender abgeholt werden, sind verbindliche Abholtermine nicht vereinbart.
- 9. LEISTUNGSENTGELT**
- 9.1. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste von Auftragnehmer in der jeweils gültigen Fassung am Tag der Auftragserteilung.
- 9.2. Für die Leistungsabrechnung sind grundsätzlich die vom Auftragnehmer oder beauftragter Dritter ermittelten Werte geeichter Messgeräte (Gewicht und/oder Abmessungen oder Volumenmessungen) maßgeblich. Die Frachtrate wird auf Grundlage des gewogenen Gewichts oder des ermittelten Volumengewichts berechnet, je nachdem, welches Gewicht höher ist. Sofern keine Ergebnisse geeichter Messgeräte vorliegen, werden die vom Versender gemäß Ziffer 10.2 übermittelten Daten herangezogen. Sollten auch diese nicht vorliegen, ist Auftragnehmer berechtigt, ein Durchschnittsgewicht gemäß Preisliste zugrunde zu legen.
- 9.3. Führen fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Versenders, die von Auftragnehmer vom Versender zur Preisberechnung angefordert werden (Paketspezifikationen gemäß Ziffer 3, sowie Angaben zu Services und/oder Zusatzleistungen), zur Erhebung eines zu geringen Leistungsentgelts, ist Auftragnehmer zur Nachforderung der Differenz berechtigt.
- 9.4. Aufwendungen für Import-/Exportsendungen (z. B. Zölle und Einfuhrabgaben) werden dem Empfänger im jeweiligen Empfangsland in Rechnung gestellt. Die Kostenschuldnerschaft des Versenders gegenüber Auftragnehmer für diese Aufwendungen bleibt davon unberührt.
- 9.5. Sind Leistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem Empfänger im Ausland zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, hat der Versender diese Beträge zu zahlen, falls sie nicht auf erstes Anfordern durch den Empfänger im Ausland ausgeglichen werden.
- 10. PFLICHTEN DES VERSENDERS**
- 10.1. Dem Versender obliegen die ordnungsgemäße Adressierung und Anbringung der Adresse und der Beförderungspapiere. Eine Postfachadressierung, sowie eine Adressierung an nicht von Auftragnehmer und dessen beauftragten Dritten autorisierte automatisierte Vorrichtungen zur Annahme von Packstücken sind nicht zulässig.

- 10.2. Der Versender ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Beförderung, sowie zur Erbringung servicespezifischer Leistungen erforderlich sind, an Auftragnehmer zu avisieren. Er ist verantwortlich dafür, dass abrechnungsrelevante Informationen korrekt auf dem Paketlabel und/oder im avisierten Datensatz Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.
- 10.2.1. Der Versender hat die Übermittlung der Avisdaten ausschließlich elektronisch und am Versandtag vor der Abholung der Pakete durch Auftragnehmer, spätestens jedoch vor der dokumentierten Übernahme der Pakete am Auftragnehmer Standort vorzunehmen.
- 10.2.2. Stellt der Versender Avisdaten nicht rechtzeitig zur Verfügung, können einzelne Leistungsaussagen ihre Gültigkeit verlieren, insbesondere Angaben zur Laufzeit, soweit solche vereinbart sind.
- 10.2.3. Gleiches gilt, sofern Avisdaten für die von Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen unzureichend oder fehlerhaft sind und/oder nicht den Vorgaben entsprechen (z. B. fehlende oder nicht validierbare Empfängerdaten; nicht vereinbartes Datenformat; Syntaxfehler; fehlende Informationen, die für servicespezifische Leistungen erforderlich sind).
- 10.2.4. Auftragnehmer ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen dem Versender den dadurch entstehenden Mehraufwand gemäß Preisliste Nebengebühren zu berechnen.
- 10.3. Der Versender hat bei Versand von Zollgut alle Papiere, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind, außen am Paket in einer Dokumententasche beizufügen.
- 10.4. Der Versender ist verpflichtet, alle maßgeblichen Zoll-, Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten, über die er sich selbst informieren muss. Insbesondere hat er die Außenhandelsbeschränkungen und/oder länder-, unternehmens- oder personenbezogene Embargos einzuhalten.
- 10.5. Der Versender trägt das Risiko der Übermittlung von falschen E-Mail-Adressen und/oder sonstigen unzutreffenden Informationen seitens der Besteller/Empfänger, welche an Auftragnehmer zur Durchführung von Zustelldienstleistungen weitergeleitet werden.
- 10.6. Unterhält der Versender einen Onlineshop zum Vertrieb von Gütern, ist er verpflichtet, im Rahmen des Bestellprozesses Verifizierungen hinsichtlich der Stammdatenhinterlegung der Besteller/Empfänger und der von diesen angegebenen Kontaktdaten vorzunehmen. Die Verifizierung ist stets auf dem aktuellsten Stand der IT-Sicherheit durchzuführen.
- 10.7. Ausschließlich dem Versender obliegt es sicherzustellen, dass er die Verpflichtungen gemäß Ziffer 10.3 und/oder 10.4 erfüllt und/oder dass keine unrichtigen, irreführenden oder unzulänglichen transportrelevanten Informationen an Auftragnehmer übermittelt werden. Eine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass falsche oder unvollständige Informationen an Auftragnehmer gegeben werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen und/oder Auftragnehmer schuldhaft vertragliche Verpflichtungen verletzt mit der Folge dass Pakete an unberechtigte Dritte übergeben werden.
- 10.8. Der Versender hat Auftragnehmer Änderungen der Geschäftsadresse unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, gilt für alle rechtlichen Erklärungen oder Handlungen Auftragnehmer die zuletzt bekannte zustellfähige Anschrift des Versenders.
- 11. WERTDEKLARATION**
- 11.1. Der Versender hat – unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 5.1.3 und 5.1.4 sowie Ziffer 7.3 – den Wert des Pakets anzugeben, wenn dieser über EUR 520,00 liegt. Eine versicherte Versendung kann dann nur noch über FINKEXPRESS stattfinden.
- 11.2. Unter den Voraussetzungen der Ziffer 11.1 haftet DPD bis zur Höhe des deklarierten Wertes.
- 11.3. Unterlässt der Versender es, den Wert des Pakets zu deklarieren, erklärt er damit, dass dieser nicht über EUR 520,00 liegt. In diesem Fall ist die Entschädigung gemäß Ziffern 12 und 13 auf maximal EUR 520,00 pro Paket beschränkt.
- 12. HAFTUNG**
- 12.1. Der Auftragnehmer haftet von der Übernahme bis zur Ablieferung unbeschadet der Ziffer 11.2 wie folgt:
- 12.1.1. für Verlust und Beschädigung des Gutes bei innerdeutschen Beförderungen im Rahmen der Bestimmungen des HGB;
- 12.1.2. für Verlust und Beschädigung bei internationalen Beförderungen nach den Bestimmungen der CMR für den Straßengüterverkehr und nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens für die Luftbeförderung.
- 12.1.3. Der Auftragnehmer haftet in der Höhe nach begrenzt auf den nachzuweisenden Einkaufswert bzw. Zeitwert des versendeten Gutes, je nachdem, welcher Betrag der niedrigere ist.
- 12.2. Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt jedoch dann nicht, wenn der Versender ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und der Güterfolgeschaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer oder eine in § 428 HGB genannte Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden wahrscheinlich eintreten werde, begangen hat.
- 12.3. Die Haftung ist neben den gesetzlich geregelten Fällen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, wenn die Beförderung nach den Ziffern 5.1 und 5.2 ausgeschlossen und der Versender seiner Prüf- und Anzeigepflicht aus Ziffer 5.3 nicht nachgekommen ist und wenn das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses für Auftragnehmer nicht offensichtlich erkennbar war. Entsprechendes gilt, wenn der Versender gegen Pflichten der Regelungen unter den Ziffern 5,6 und/oder 10 verstoßen hat. Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die noch zu erbringenden Leistungen nicht mehr auszuführen und/oder behördlich angeordnete Maßnahmen (z. B. Vernichtung des Paketes) auf Kosten des Versenders – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung – vorzunehmen.
- 12.4. Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder Verzögerung sind nicht abtretbar.
- 13. VERSICHERUNG**
- 13.1. Sofern der Auftragnehmer nach Ziffer 12 haftet, besteht für jedes Paket zugunsten des Versenders eine Versicherung. Wenn der Haftungsbetrag nicht ausreicht, um den tatsächlichen entstandenen Güterschaden auszugleichen, ersetzt die Versicherung darüber hinaus die Differenz zwischen dem Haftungsbetrag und dem tatsächlich entstandenen Güterschaden. Die Gesamtentschädigung aus Haftung und Versicherung ist auf maximal EUR 520,00 pro Paket begrenzt.
- 13.2. Sollte der Wert des Paketes über EUR 520,00 liegen, so ist ein versicherter Versand nur über FINKEXPRESS möglich.
- 13.3. Die Versicherung nach Ziffer 13 besteht allein zugunsten des Versenders. Ansprüche nach Ziffer 13 sind nicht abtretbar.
- 13.4. Von der über die Haftung nach Ziffer 12 hinausgehenden Versicherung sind Pakete ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherungsdeckung besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass die anderweitige Versicherung eine Unterdeckung aufweist und den Güterschaden nicht voll ersetzt. Für Pakete mit anderweitiger Versicherung besteht keine Möglichkeit, über den Auftragnehmer eine Höherversicherung abzuschließen.
- 14. ÖFFNUNG, RÜCKSENDUNG, VERWERTUNG, VERNICHTUNG VON PAKETEN**
- Der Auftragnehmer ist unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen berechtigt, Pakete zu öffnen, zurückzusenden, zu verwerten oder zu vernichten.
- 14.1. Der Auftragnehmer darf unter folgenden Voraussetzungen eine Öffnung von Paketen vornehmen:
- 14.1.1. zwecks Sicherung des Inhalts einer beschädigten Sendung;
- 14.1.2. zwecks Ermittlung des auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfängers oder Versenders einer nicht zustellbaren Sendung;
- 14.1.3. zwecks Abwendung von Gefahren, die von einer Sendung für Personen oder Sachen ausgehen;
- 14.1.4. zwecks Feststellung, ob das Paket verderbliches Gut enthält; der Zustand des Gutes eine sofortige Verwertung erfordert; der Wert des Gutes zu den Kosten einer Verwahrung in keinem Verhältnis steht, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen;
- 14.1.5. zwecks Erfüllung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer behördlichen Anordnung.
- 14.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei endgültigen Ablieferungshindernissen die Rücksendung eines Pakets an den Versender nach folgender Maßgabe vorzunehmen:
- 14.2.1. im innerdeutschen Versand ohne Einholung einer Weisung des Versenders unverzüglich;
- 14.2.2. im grenzüberschreitenden Versand mit und ohne Verzollung: wenn trotz Anfrage nach 7 Kalendertagen keine anderweitige Weisung durch den Versender erfolgt ist;
- 14.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei endgültigen Ablieferungshindernissen eine Verwertung des Gutes unter den folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:
- 14.3.1. der Versender hat dem Auftragnehmer auf Anfrage keine Weisung erteilt: im innerdeutschen Versand innerhalb von 7 Kalendertagen; im grenzüberschreitenden Versand mit und ohne Verzollung: nach 7 Kalendertagen;

- 14.3.2. die Einholung einer Weisung ist für den Auftragnehmer mangels Kenntnis und fehlender Ermittelbarkeit des Versenders und des Empfängers nicht möglich. Von einer fehlenden Ermittelbarkeit ist auszugehen, wenn weder Versender noch Empfänger innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen ermittelt werden können;
- 14.3.3. ohne vorherige Einholung einer Weisung des Versenders, wenn es sich bei dem Gut um verderbliche Ware handelt; der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt; die Verwahrung in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes steht; von dem Gut Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen; eine behördliche Anordnung dies erfordert.
- 14.3.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, anstelle einer Verwertung durch öffentliche Versteigerung einen freihändigen Verkauf an einen Dritten vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Eigentum und Rechte an den zu verwertenden Gegenständen zu übertragen. Der Versender bestätigt, dass er berechtigt ist, die Verwertungsbefugnis nach Satz 1 und Satz 2 zu erteilen.
- 14.4. Der Auftragnehmer ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 14.3 zur Vernichtung des Gutes berechtigt, wenn das Gut unverwertbar ist und die Vernichtung nicht gegen für den Auftragnehmer erkennbare Interessen des Versenders verstößt. Unverwertbarkeit liegt vor, wenn das Gut unverkäuflich ist.
- 14.5. Der Versender hat dem Auftragnehmer alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die dem Versender durch Öffnung und/oder Verwertung und/oder Vernichtung und/oder Rücksendung aus dem Ausland entstehen. Satz 1 gilt jedoch dann nicht, wenn der Versender ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, es sei denn, dieser hat die Entstehung der entsprechenden Kosten und Auslagen zu vertreten.
- 15. AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**
Der Versender ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche vom Auftragnehmer aus dem Beförderungsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 16. ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN**
Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.
- 17. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, REGELUNGSLÜCKEN, ANWENDBARES RECHT, TEILNICHTIGKEIT**
- 17.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Memmingen.
- 17.2. Regelungslücken sind auf der Grundlage des anwendbaren Rechts durch Regelungen zu schließen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entsprechen.
- 17.3. Anzuwenden ist das Recht desjenigen Staates, in welchem nach Ziffer 17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand liegen. Bei grenzüberschreitender Beförderung gelten die Bestimmungen der CMR oder des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens, soweit sie zwingende Bestimmungen enthalten.
- 17.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Gesamtnichtigkeit.
- 18. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN GEMÄß § 18A POSTGESETZ**
Verbraucher (§ 13 BGB) können als Versender oder deren Empfänger zur Beilegung von Streitigkeiten mit dem Auftragnehmer bzw. dessen beauftragten Dritten wegen Postdienstleistungen unter den Voraussetzungen des § 18a Postgesetz folgende Schlichtungsstelle anrufen: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Schlichtungsstelle Post; Tulpenfeld 4; 53113 Bonn. Der Auftragnehmer bzw. die durch ihn beauftragten Dritten sind zur Teilnahme verpflichtet. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Jede Partei hat die ihr durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten selbst zu tragen. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen sowie den Onlineantrag zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind unter www.bundesnetzagentur.de/post-schlichtungsstelle zu erhalten.